



MHKBG Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf
An die Bauaufsichtsbehörden
des Landes Nordrhein-Westfalen

30. Dezember 2021

Seite 1 von 2

Aktenzeichen

615 - 100/5

bei Antwort bitte angeben

ORR Dr. Schleich

Telefon 0211 8618-5725

Telefax 0211 8618-54444

michael.schleich@mhkgb.nrw.d

e

Nutzung der öffentlichen Verkehrsfläche als Aufstell- und Bewegungsfläche für die Feuerwehr

§ 5 BauO NRW 2018

Aus aktuellem Anlass gebe ich folgende Hinweise zum Vollzug des § 5 BauO NRW 2018:

Gebäude dürfen nach § 4 Abs. 1 S. 1 BauO NRW 2018 nur errichtet werden, wenn das Grundstück in einer für die Zufahrt und den Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten angemessenen Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 3 und 5 BauO NRW 2018 sind Aufstell- und Bewegungsflächen für Hubrettungsfahrzeuge vorzusehen, wenn dies für die Personenrettung erforderlich ist. Soweit die erforderlichen Flächen nicht auf dem Grundstück liegen, müssen sie öffentlich-rechtlich gesichert sein. Satz 5 bezieht sich auf die öffentlich-rechtliche Sicherung auf angrenzenden Grundstücken. Auf öffentlichen Verkehrsflächen ist keine öffentlich-rechtliche Sicherung erforderlich, da öffentliche Straßen nach § 14 Abs. 1 S. 1 StrWG NRW dem Gemeingebrauch dienen und der Gesetzgeber davon ausgeht, dass die öffentliche Verkehrsfläche vor einem Grundstück für den Einsatz durch die Feuerwehr (und andere Rettungskräfte) genutzt werden kann (vgl. Nr. 13 der Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr). Eine Sondernutzungserlaubnis wird nicht benötigt, da den Feuerwehr- und anderen Notfallfahrzeugen die Sonderrechte nach § 35 StVO zustehen. Die Regelungen des § 5 BauO NRW 2018 sind nicht dahingehend zu verstehen, dass Aufstell- und Bewegungsflächen für Hubrettungsfahrzeuge ausschließlich auf dem Baugrundstück vorzusehen wären.

Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
(Anfahrt über Hubertusstraße)

Telefon 0211 8618-50
Telefax 0211 8618-54444
poststelle@mhkgb.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 706, 708
und 709 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

Die technischen Anforderungen an Zu- und Durchgänge, Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen auf den Grundstücken sind in den Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr geregelt, die als Technische Baubestimmung eingeführt und zwingend zur Beachtung vorgegeben sind.

Wird der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr von der öffentlichen Verkehrsfläche hergestellt, muss diese für das Anleitern geeignet sein. Für die Beurteilung ist die Eignung der öffentlichen Verkehrsfläche zum Zeitpunkt der Baugenehmigung maßgeblich. Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr können zur Beurteilung herangezogen werden. Die Anforderungen an die Aufstell- und Bewegungsflächen legen die Entwurfsverfassenden bzw. die staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes unter Beteiligung der Brandschutzdienststelle fest. Es ist sinnvoll, die Straßenbaubehörde zu informieren, weil sie dann bei der Entscheidung über Straßeneinrichtungen oder Anträge auf Sondernutzungserlaubnis (z. B. Freischankflächen, Verkaufswägen, Ladesäulen, etc.) oder geplante Straßenumbauten auf die Aufstellflächen Rücksicht nehmen kann.

Der Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium für Verkehr.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



(Dr. Thomas Wilk)